

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 14. BayIfSMV, Stand 02.09.2021)

Grundsätzlich gilt:

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt gilt auch bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in Gebäuden die 3G-Regel: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete(*). Ausgenommen von der 3G-Regel sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr bzw. noch nicht eingeschulte Kinder.

Überprüfung von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen:

Bei Veranstaltungen aller Art im Inneren unter 3G-Bedingungen ist der Anbieter, Veranstalter oder Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Diese Vorschrift der 14. BayIfSMV ist bußgeldbewehrt (§ 19 der 14. BayIfSMV), die Überprüfung muss daher verlässlich durchgeführt werden. Bei Schülerinnen und Schülern ist kein aktueller, schriftlicher Testnachweis erforderlich, da Schüler/-innen regelmäßig bereits 2x wöchentlich in der Schule getestet werden. In Zweifelsfällen genügt als Nachweis der Schülerschein (ab Jahrgangsstufe 5) bzw. eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch (bis Jahrgangsstufe 4 in Grund- und Förderschulen).

Erhebung von Kontaktdaten (Besucherregistrierung):

Kontaktdaten müssen nach § 5 der 14. BayIfSMV erhoben werden bei:






- Veranstaltungen ab 1.000 Besuchern/Teilnehmenden
- Veranstaltungen mit gastronomischen Angeboten (= Speisen und Getränke gegen Entgelt)
- kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzert usw.)
- Beherbergungen (auch Übernachtung von Gruppen z.B. im Pfarrheim)



Zu erheben sind von allen Teilnehmenden nur Name, Vorname, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Daten sind für die Dauer von 4 Wochen gesichert aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten. Sie dürfen ausschließlich innerhalb dieser 4 Wochen an das jeweilige Gesundheitsamt und nur auf dessen ausdrückliche Aufforderung im Fall eines bestätigten Infektionsfalls eines Teilnehmenden weitergegeben werden.




Die Ausnahme vom Einhalten der 3G-Regel bei Personen, die „...zum Betrieb oder Durchführung ... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit...nötig (sind)“ ist restriktiv auszulegen. Nötig bedeutet, dass eine Teilnahme solcher Personen (die weder geimpft, noch genesen, noch getestet sind) an eine Veranstaltung, Probe etc. zwingend erforderlich sein muss und die Veranstaltung ohne diese Personen nicht durchgeführt werden könnte





Abstandserfordernis:

Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.

Veranstaltungsart	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Jugendgottesdienst, Frühschicht, Rorate, Nightfever etc.		Es gilt das Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste in seiner jeweiligen Fassung (Wahlmöglichkeit Anwendung 3G-Regel = keine Beschränkung der Personenzahl aber Maskenpflicht oder Nicht-3G, beschränkte Personenzahl keine Maskenpflicht am Platz).
Jugendleitersitzung		<p><u>Im Freien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. • Die 3G-Regel findet keine Anwendung sofern eine Sitzung nach § 3 Abs.1 der 14. BaylFSMV zu „...einer zum Betrieb oder Durchführung ... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit...nötig“.
Ministranten-/Jugendgruppenstunden		<p><u>Im Freien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann und • Anwendung der 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal).
Ministrantenprobe		<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht nur, bis feste Plätze eingenommen wurden bzw. bei Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 m. <p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3G-Regel Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal, z.B. Mesner, Kaplan etc.).
Sakramentenkatechese (z.B. Firmgruppen, Kommuniongruppen, Kinderbibelwoche etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Wie Ministranten-/Jugendgruppenstunden. • Keine Unterscheidung, ob die Gruppen sich im Pfarr-/Jugendheim oder in Privathaus halten treffen. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100Teilnehmern/-innen.

Tagesausflüge (ohne Übernachtung)		<p>Wie Gruppenstunden.</p> <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel. • Bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunternehmer) besteht während der Fahrt Maskenpflicht, • keine Maskenpflicht aber –empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <p>ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und • Anwendung der 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal). • Kontaktverfolgung bei gastronomischem Angebot. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.
Fahrten, Ferienfreizeiten (mit Übernachtung)		<p>Wie Gruppenstunden.</p> <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel. • Bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunternehmer) besteht während der Fahrt Maskenpflicht, • keine Maskenpflicht aber –empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <p>ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der 3G-Regel (auch notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal). • Nachweis 3G bei Ankunft und erneut alle 72 Stunden. • Kontaktverfolgung. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.

<p>Bildungsveranstaltungen (außer-schulische Bildung, Vorträge, Anleiten/Unterweisen von Gruppenleitern/-innen, Unterweisen von Ministranten/-innen, Bibelkurs etc.)</p>		<p>Wie Gruppenstunden.</p> <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und • Anwendung der 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal wie z.B. Referent/-in. Unterweiser etc.). • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen. • Kontaktverfolgung bei gastronomischem Angebot. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.
<p>Offene Jugendtreffs, Jugendcafe, Teestube etc.</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und • Anwendung der 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal). <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenes Infektionsschutzkonzept. • Regelungen für die Gastronomie beachten. • Kontaktverfolgung • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen.
<p>(Jugend-)Chorprobe, Orchesterprobe, Theaterprobe</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen. Beim Singen (bzw. bei Bläsern beim Musizieren) darf die Maske abgenommen werden, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. • Anwendung der 3G-Regel (Ausnahme: auch ungetestete Chor-/Orchestermitglieder dürfen teilnehmen, sofern nach § 3 Abs.1 der 14. BayIfSMV bei „einer zum Betrieb oder Durchführung ... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit...die Teilnahme nötig“).

Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zulässig. • Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren. Ausnahme: wenn Abstand von 1,5 Meter zwischen den Erwachsenen eingehalten werden kann. • Die 3G-Regel findet keine Anwendung.
Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 2, Abs. 1 der 14.BayIfSMVMaskenpflicht, solange kein Sport ausgeübt wird. • Es gilt die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal).
Öffentliche und private Veranstaltungen z.B. Geburtstage, Empfänge etc.)		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und • Anwendung der 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal). <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenes Infektionsschutzkonzept. • Regelungen für die Gastronomie beachten. • Kontaktverfolgung • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen.
Jugendpartys etc.		Gemäß § 15, Abs.1, 14.BayIfSMV => Nicht zulässig

Bitte beachten:

- 1.) Maßgeblich für oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen ist seit dem 02.09.2021 die landesweite (!) Hospitalisierungsinzidenz (= coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Sobald diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen (§§ 16, 17 der 14. BayIfSMV).

Derzeit steht die Ampel auf „Grün“, bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.

- 2.) Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt gem. § 3 der 14.BayIfSMV Folgendes:
- a) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
 - b) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Feststellung, ab welchem Tag genau inzidenzabhängige Veranstaltungen stattfinden können ist ausschließlich die Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die auf der jeweiligen Homepage der Behörde veröffentlicht wird.

- 2.) Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen gelten (§ 18 der 14.BayIfSMV)
- 3.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ **und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen**
- 4.) **(*) Zulässige Testnachweise nach Maßgabe von § 3, Abs. 4 der 14.BayIfSMV:**

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Legende:



= grundsätzlich erlaubt



= grundsätzlich erlaubt mit weiteren Einschränkungen



= grundsätzlich nicht erlaubt